

Abgaben in der Umgegend, und namentlich in Janishausen und Döbeln, auf den sogenannten Geleitshäusern beseitigt worden seien, hätten sich aber in dieser Hoffnung getäuscht; sie setzten daher ihr Vertrauen auf die hohe Ständeversammlung, die wiederholentlich für Freiheit des Verkehrs, Aufhebung aller Binnenzölle und Verwirklichung des Zollvertrags sich ausgesprochen habe, und bäten ehrfurchtsvoll, es wolle die hohe Ständeversammlung bei der hohen Staatsregierung sich dahin verwenden, daß die Pommahscher Pflastergeleitsabgabe ehe baldigst eingezogen und von dem diesfalls vorbehaltenen Widerruf Gebrauch gemacht werde. Meine Herren, ich bin kein Freund von Ausnahmen, und somit kann ich auch das Pommahsche Pflastergeleit nicht in Schutz nehmen, um so weniger, da die Erhebungssätze sehr ungleich sind. Ein Frachtwagen, welcher vielleicht mit 50, 60, wohl auch mit 80 Centnern beladen sein kann, zahlt 8 Pfennige, ein armer Schiebböcker oder Handschlittensfuhrmann, der  $1\frac{1}{2}$ , 2 oder höchstens 3 Centner geladen hat, zahlt 2 Pfennige. Das scheint mir ein sehr unrichtiges und höchst ungleiches Verhältnis zu sein, und ich muß mich daher für gänzliche Aufhebung des Pflastergeleites verwenden. Ich bitte das hohe Präsidium, diese Petition an die vierte Deputation geneigtest zu verweisen.

Präsident Braun: Der vierten Deputation liegt ein ähnlicher Gegenstand bereits vor. Will die Kammer diese Eingabe dahin abgeben? — Einstimmig Ja.

23. (Nr. 612.) Petition des Gutsbesizers und Ablösungscommissars Karl Heinrich Schmidt zu Daubitz und 110 Gen. aus der Pommahscher Gegend um Verwendung für Ablösung aller und jeder von Grundstücken zu entrichtenden Geldgefälle und deren Aufnahme in die Landrentenbank auf einseitigen Antrag.

Abg. Dehmichen: Auch diese Petition der hohen Kammer zu überreichen, bin ich auf gleiche Weise als bei der vorigen aufgefordert worden. Die Petenten, 111 Grundstücksbesitzer bei Pommahsch, bedauern, daß in dem sonst so wohlthätigen Ablösungsgesetze vom 17. März 1832 es an einem Maasstabe und an Grundsätzen fehle, Geldgefälle, welche von den Grundstücksbesitzern zu gewissem Termine und nach einem im voraus feststehenden Betrage bezahlt werden müssen, abzulösen, da gerade diese in ihrer Gegend bereits im vorigen Jahrhundert an die Stelle früherer Naturaldienste und Leistungen getreten, mithin nichts Anderes, als Ablösungsrenten wären, was geschichtlich nachzuweisen sei. Sie glauben aber auch, daß sie dadurch bei Einführung der neuen Besteuerung in großen Nachtheil gekommen wären; denn während bei Einführung der frühern Steuer die übrigen Vermögensverhältnisse und die Lasten und Beschwerden der Grundstücke in Betracht gekommen, fände dies nach dem jetzigen Steuersystem nicht im geringsten statt; sie wünschen diese Geldgefälle entweder durch eine entsprechende Capitalbezahlung auch mit

Widerspruch des Berechtigten, oder durch nachträgliche Ueberweisung auf die Landrentenbank zur allmähigen völligen Tilgung bringen zu können, um diese unerquicklichen Erinnerungen an die dunkeln Zeiten des Mittelalters und der Feudalverhältnisse nicht für ewige Zeiten aufbewahren zu müssen, und bitten ehrfurchtsvoll, bei der hohen Ständeversammlung eine Abänderung des Ablösungsgesetzes dahin zu beantragen, daß die Ablösung aller und jeder von Grundstücken zu entrichtenden Geldgefälle und deren Aufnahme in die Landrentenbank auf einseitigen Antrag für statthaft zu erachten sei. Wenn schon an fast allen Landtagen sehr viele ähnliche Petitionen an die hohe Ständeversammlung eingereicht worden sind, die hohe Staatsregierung zur Zeit aber noch stets Bedenken trug, darauf einzugehen, so scheint es jetzt, wo es sich um den Schluß der Landrentenbank handelt, gewiß an der Zeit, einen nochmaligen, vielleicht den letzten Versuch zu machen, die Bitten und Wünsche recht vieler im Lande recht eindringlich zu empfehlen, und indem ich dies hiermit thue, füge ich zugleich hinzu, daß in dortiger Gegend viele Getreidezinsen, die bei Einzelnen bis zu 100 Scheffel betragen, größtentheils abgelöst sind. Bei der frühern Steuer war in der Regel darauf Rücksicht genommen, bei der neuen Grundsteuer sind aber diese ganz außer Beachtung geblieben. Ich ersuche die geehrte Deputation, der diese Petition zu überweisen sein wird, diesen Punkt geneigtest mit zu berücksichtigen.

Präsident Braun: Diese Petition wird an die erste Deputation abzugeben sein. Tritt die Kammer dem bei? — Einstimmig Ja.

24. (Nr. 613.) Literat Gustav Bernhard zu Leipzig überreicht 1 Exemplar des von ihm verfaßten Gedichts: „Der sächsische Landtag 1845“.

Präsident Braun: Das eingesendete Gedicht ist zur Bibliothek der Kammer gebracht worden.

25. (Nr. 614.) Petition des Rathes und der Stadtverordneten zu Plauen, Gustav Finke und Gen., um Befreiung der Presse.

Präsident Braun: Diese Eingabe wird der vierten Deputation zuzuweisen sein. Theilt die Kammer diese Ansicht? — Einstimmig Ja.

26. (Nr. 615.) Petition des Rathes und der Stadtverordneten zu Plauen, Gustav Finke und Gen., um Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im Strafverfahren, verbunden mit Staatsanwaltschaft und Schwurgerichten.

Präsident Braun: Diese Petition wird früherer Resolution gemäß an die erste Kammer abzugeben sein. Tritt die Kammer dem bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Somit wären die Gegenstände der heutigen Registrande erschöpft und ich habe der Kammer nur